



Brüssel, den 18. Oktober 2016
(OR. en)

13449/16

**COMPET 534
ENV 668
CHIMIE 61
MI 650
ENT 190
SAN 357
CONSUM 246**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 12209/12 COMPET 482 ENV 583 CHIMIE 47 MI 574 ENT 168 SAN 324
CONSUM 212

Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung –
zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt – des Anhangs der
Verordnung (EG) Nr. 440/2008 zur Festlegung von Prüfmethoden gemäß
der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und
des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung
chemischer Stoffe (REACH)
– Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. In Artikel 131 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006¹ ist festgelegt, dass die Anhänge dieser Verordnung nach dem in Artikel 133 Absatz 4 genannten Verfahren geändert werden können.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

2. Daher wurde am 31. August 2016 gemäß Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates² der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 eingesetzte Ausschuss zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 der Kommission vom 30. Mai 2008 zur Festlegung von Prüfmethoden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) gehört. Dieser Ausschuss hat dem obengenannten Verordnungsentwurf einstimmig zugestimmt.
3. Daraufhin legte die Kommission diesen Verordnungsentwurf im Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates am 5. September 2016 dem Rat vor.
4. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass der Entwürfe von Kommissionsverordnungen durch die Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass die von der Kommission vorgelegten Entwürfe von Maßnahmen
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstößt.
5. Die Delegationen wurden am 14. September 2016 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 17. Oktober 2016 mitzuteilen. Keine Delegation hat einen der oben genannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt seiner Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Verordnungsentwurf nicht ablehnt.

² Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184, vom 17.7.1999, S. 23), geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).